

James:
Rechtlicher
Bedenken
über das
Zehntrecht

1779.









9
Wilhelm Carl Friederich Sames,
Fürstl. Solms, Braunsfelsischen Rathes bey der Hungischen Justiz, Canzley

rechtliches
B e d e n k e n,

über
das Zehendrecht
und die dabey statt habende Verjährung.



Leubach,
zu finden, bey Franz Maximilian Hildebrandt,
Hochgräf. Hof- und Regierungs-Buchdrucker. 1779.



S E N E C A:

Omnia tempus edax depascitur, omnia carpit.

Omnia sede movet, nil finit esse diu.



§. I.

Das Zehendreht ist eine Befugnis von den Nutzungen; welche ein anderer durch einen rechtmäßigen Gebrauch seines Eigenthums und seiner Leibeskräften erworben, ein gewisses Quantum zu fordern und sich zuzueignen.

§. II.

Dieses Recht ist also eine Befugnis, welche ihre Beziehung auf die von einem andern erworbene Nutzungen und ein gewisses Quantum derselben zum Vorwurf hat. Und da der Zehendpflichtige solches Quantum abzugeben schuldig ist und mithin von seinem Eigenthum nicht den vollständigen Nutzen beziehen kann; so folgt von selbst, daß diese Gerechtsame das Eigenthumsrecht beschränke.

2 a

§. III.

§. III.

Der Zehende ist eine auf den Nutzungen eines anderen lastende Beschwerte. Da nun die Nutzungen theils in dem, was einer durch den Gebrauch seiner Leibeskräfte erwirbet, theils in den Früchten, so auf Grundstücken gezogen werden, theils in der Viehzucht bestehen; so ist leicht zu begreifen, warum von den Doctoribus juris die decimae in personales, reales oder praediales und pecorum eingetheilt worden.

§. IV.

Nach den Grundsätzen des juris pontificii ist ein personaliter privilegiatus super decimis non solvendis verbunden, von den Früchten, welche er auf gepflanzten und dem Zehendreht unterworfenen Grundstücken zieht, den Zehenden zu entrichten. Cap. VIII. X. de decimis. Mitbin sind decimae praediales nicht bloß ein onus fructuum, sondern afficiren auch zugleich limitato modo den fundum, ex quo percipiuntur fructus. Und da das jus in re aliena alicui ad utilitatem quandam capiendam competens, eine Servitus ist; so folget, daß das jus decimandi als eine species servitutis angesehen werden könne. Quicquid itaque juris est circa servitutem, illud etiam juris esse debet circa jus decimandi, quatenus servitus consideratur secundum principia juris civilis universalis.

§. V.

Die Früchte oder Nutzungen so der Gegenstand des Zehendrechts, sind entweder Korn, Gerste, Weizen, Spelzen, Haber, Dinkel, Erbsen, Linsen und Bohnen, oder andere geringere Früchte, welche nicht der Halme trägt. Im ersten Fall werden die decimae majores, und in dem letztern Fall minores genennet. Und wann die Früchte auf Aekern, so ab immemoriali

moriali schon angetauct worden, gewachsen; so heissen die decimae veteres, und wann selbige auf neu angerissenen fundis gezogen werden; so haben die decimae den Namen der novalium.

§. VI.

In Teutschland war das Zehendreht vor den Zeiten Carl des Grossen nicht so vestgesetzt, daß die Unterthanen den Zehenden von ihren Nutzungen zu entrichten mit Gewalt angehalten wurden, sondern man liesse es nur bey Ermahnungen bewenden, welche aber bey Gemüthern, so den grossen Unterschied zwischen der Verfassung der jüdischen und teutschen Republik nicht wußten und also auch von ihrer wahren Verbindlichkeit kein gründliches Urtheil fällen konnten, vielen Eindruck machen mußten. In den capitularibus stehet diese Stelle:

Admonemus atque praecipimus, ut decima Deo dari omnino non negligatur, quam Deus ipse sibi dari constituit, quia timendum est, ut, quisquis Deo suum debitum abstrahit, ne forte Deus per peccatum suum auferat ei necessaria sua & qui decimam Deo dare neglexerit, novem partes auferantur ab eo.

BALUZII capitular. Tom. I. p. 854.

§. VII.

Nachher aber sind aus Ermahnungen in Ansehung der decimarum realium oder praedialium Gesetze gemacht worden, und die Grafen und Missi Regii wurden nachdrücklichst anawiesen der Cleriksen mit ihrem Beystand nicht aus Handen zu geben, wann die Unterthanen sich nicht dem Zehendreht unterwerfen wollten. Das Gesetz in capitular. addit. IV, cap. 99. lautet folgender massen:

De his, qui nonas & decimas jam per multos annos aut ex parte aut ex toto dare neglexerunt, volumus, ut per missos nostros constringantur, ut secundum capitularem priorem solvant unius anni nonam & decimam cum sua lege & insuper bannum nostrum. Et hoc eis demuntietur, quod, quicumque hanc negligentiam iteraverit, beneficium, unde haec nona & decima persolvi debuit, amissurum se sciat.

Mit was für einem Eifer überhaupt die Geistlichkeit ihre Einkünfte zu vermehren bedacht gewesen, ist aus der Lebensbeschreibung des MEINWERCI Bischoffen von Paderborn zu entnehmen: Dann als dieser mit denen ihm von dem Kayser HENRICO II. geschenkten Güthern nicht zufrieden seyn, sondern noch mehr geschenkt haben wollen; so soll der Imperator averso vultu occulte submurmurans auf des Bischoffen Wunsch, daß ihm Gott es vergelten wolle, gesagt haben: *Tu odium Dei & omnium Sanctorum ejus habeas, qui me bonis concessis, cum detrimento regni spoliare non cessas.*

§. VIII.

Gleichwohl sind in Teutschland viele Ländereyen Zehendfrey geblieben: Wovon die Ursach theils in der gegen die Reichsstände, ohne deren Beystand die Clerisey ihre Zehend Angelegenheiten nicht durchsetzen konnte, gebrauchten Nachsicht, theils in dem Eifer die christliche Religion allenthalben auszubreiten, zu finden seyn mag.

§. IX.

Von dieser Beschwehrung ist indessen niemand, auffer denjenigen, welche Begnadigungen, Verträge oder ein gegründetes Herkommen erweislich darthun können, frey gewesen, und man findet so gar Spuren, daß von Königl. und Reichsständischen Cammergüthern der Zehende an die Geistlichkeit entrichtet worden.

David Georg Strubens Nebenstunde, P. V. pag. 211.

§. X.

§. X.

Zehendpflichtige sind nach dem jure canonico schuldig, von den eingeammelten Früchten den Zehenden zu entrichten und de retentis & subtractis dem Zehendherrn Genugthuung zu leisten. Cap. VII. X. de decimis. Und in Teutschland ist es auch also lange Zeit gehalten worden.

Wie sich aber zu Tage gezeiget, daß bey dieser Ablieferung ein großer Unterschleif mit untergelaufen; so ist von den Aeltern der Zehende genommen und durch viele Herrschaftliche Zehendordnungen die Auszehndung also und vergestalten eingeführet worden, daß der Unterthan von den Zehendbaren Grundstücken die Früchte nicht ehender einschauern dürfen, als bis der Zehende davon gezogen worden.

§. XI.

Carl der Große und dessen Nachfolgere haben das Zehendrecht zum Behuf der Geistlichkeit eingeführet und dabey keine päpstliche oder bischöfliche Verordnung zum Grund gezeiget.

Es sind dahero die capitularia Regum Francorum und die Herrschaftl. Zehendordnungen, wodurch aber, wie sich es von selbst versteht, den Zehendpflichtigen keine jura quaesita genommen werden können, die Hauptgesetze, welche bey Entscheidung der Zehendstrittigkeiten zur Anwendung gebracht werden müssen.

Jedoch ist das jus canonico pontificium in strittigen Zehendfällen als ein jus receptum in foris Protestantium in subsidium alsdann zu gebrauchen, wann die darinnen aufgestellte principia nicht die Hierarchiam romanam, und den bonis ecclesiasticis beygelegte unerfindliche spiritualitatem unterstellen.

David Georg Strubens rechtliche Bedenken, 1 Theil Nro. CII.

§. XII.

§. XII.

Nach Maassgabe gemeldter Capitularien ist von allen Früchten und de omni conlaborato der Zehende an die Geistlichkeit zu bezahlen, somithin gehöret derselben auch der Zehende von den auf ausgerodeten privat Grundstücken gezogenen Früchten ohne Unterschied der Qualität, wann nemlich die Feldgemarkung, worinnen der Aufbruch geschehen, Zehendpflichtig ist und das Herkommen keinen Grund zu einer andern Entscheidung an die Hand giebt. *Legen enim non distinguente, jureconsulti non est distinguere.* Womit das *Jus pontificium in Cap. 21. & 27. X. de decimis* übereinstimmet,

§. XIII.

Falls aber in einem, einem Evangelischen Reichstand gehöri gen Zehendenpflichtigen Bann das Zehendreht nicht der Geistlichkeit, sondern einem Laico zustehet; so kann derselbe über das Herkommen sein Recht nicht erstrecken, sondern muß dem Landesherrn den Rodzehenden überlassen, welcher als diejenige Hohe Person, so bey dem durch den Westphälischen Friedensschluß nicht gänzlich aufgehobenen, sondern nur suspendirten *jure dioecelano Episcoporum catholicorum*, die *jura Episcopalia* in Ihren Landen auszuüben hat, auf die damit verknüpfte *Utilia* den gegründesten Anspruch machen kann.

§. XIV.

Die *facultas se praevia deliberatione ad agendum determinandi*, ist die dem Menschen vielmalen so nützlich, als schädliche Freyheit, und alle Handlungen, welche durch den Gebrauch derselben zur Wirklichkeit kommen, heissen *actiones liberae*.

§. XV.

§. XV.

Diese actiones liberae können nun ohne Zuthun oder Mitwirkung eines andern gänzlich vollzogen und zur vollständigen Wirklichkeit gebracht werden oder nicht. Im ersteren Fall heißen die freye Handlungen actiones merae facultatis, und im letzteren actiones non merae facultatis.

§. XVI.

Wo also eine solche Handlung ist, so blos durch den Gebrauch der Kräfte desjenigen, welcher selbige beschloffen hat, vollzogen und in vollständige Wirklichkeit gesetzt werden kann, da ist eine actio merae facultatis. Die characteres einer solchen Handlung sind demnach 1.) actio libera, und 2.) daß selbige ohne Zuthun und Mitwirkung eines andern vollzogen werden kann.

§. XVII.

So bald dahero ein anderer mit actionibus commissivis zum Vollzug der Handlung concurriren muß; so ist keine actio merae facultatis vorhanden.

§. XVIII.

Eine obligatio, welche nicht anders als mit einer actione commissiva erfüllet werden kann, ist bekanntlich eine obligatio affirmativa: dahingegen diejenige obligatio, welche nur per actionem omissivam ins Wert gesetzt wird, eine obligatio negativa genennet wird.

DARIES in institutionibus jurisprudentiae universalis part. general. cap. II. §. 87.

W

§. XIX.

III XX 2

§. XIX.

Posito jure, ponitur in altero obligatio perfecta. Da nun mit einer actione merae facultatis actiones alterius commissivae nicht bestehen können; so folget von selbst, daß nur dasjenige exercitium juris eine actio merae facultatis seyn könne, wobey ein anderer nur obligationem negativam zu agnosciren gehalten ist.

§. XX.

Was res in sensu juridico seye, ist bekannt. Wann man nun nach obigen Grundsätzen einen deutlichen Begriff von der re merae facultatis in sensu juridico tali aufstellen soll; so kann solches in näherem Betracht, daß die jura servitutis in alieno fundo per non usum verlohren gehen, nicht anders als folgendermassen geschehen, quod nempe sit jus alicui circa rem in suo dominio vel sua potestate existentem comperens, cum cujus exercitio plane libero nulla alia quam negativa obligatio alterius connexa est.

§. XXI.

Eine res merae facultatis in sensu juridico talis hat also drey wesentliche characteres. 1.) Erfordert dieselbe eine rem in dominio vel potestate ejus, qui jus habet, existentem. 2.) Muß das exercitium juris gänzlich von des Eigenthümers Willkühr abhängen, und 3.) ist nöthig, daß die obligatio alterius in Absicht auf das in Ausübung zu bringende jus eine obligatio negativa seye.

§. XXII.

Wo demnach eine res in dominio alterius existens, ein exercitium juris non liberum, und eine obligatio alterius affirmativa vorhanden, da kann keine res merae facultatis gesetzt werden.

§. XXIII.

§. XXIII.

Wie der von mir gegebenen definition der rei merae facultatis, scheinete die von dem Herrn Canzlar Kstor zu Warburg in der dissertation de abusu rerum merae facultatis, §. 21. mitgetheilte definition überein zu kommen, dann er sagt, daß die res merae facultatis actus seyen, ad quorum exercitium quaecunque facultas libera & voluntas agentis unice requiratur.

§. XXIV.

Res merae facultatis sind 1. E. aedificatio in fundis nostris, acquisitio rerum, recessio a communione, impositio servitutum rebus nostris atque coctio & venditio cerevisiae, insoferne das Bierbrauen und verkaufen als ein Recht ex libertate naturali betrachtet wird.

§. XXV.

Daherentgegen zu den rebus merae facultatis nicht gesehen werden können, 1.) das jus adeundi hereditatem und die damit verknüpfte hereditatis petitio, 2.) repetitio depositi, 3.) jus decimandi, 4.) exactio operarum & tributorum, 5.) relitio rei sub pacto de retrovendendo venditae, und viele andere jura.

Der seel. Herr Professor Schaumburg machet zwar in seinem compendio juris digestorum lib. 18. tit. 1. §. 20. in Betref dieser relitio nachstehende distinctio: Interest tamen, ubi facultatem reluendi sibi reservavit venditor, ratione temporis, utrum indefinite pactum sit conceptum, an diei mentio facta. Priori casu relitio in actum merae facultatis degenerat & praescriptioni non subest. Si dies autem tanquam terminus a quo adjectus est, tunc a momento diei finalis currere incipit praescriptio triginta annorum.

Allein ich halte in beyden Fällen dafür, daß kein *actus merae facultatis* behauptet werden könne, gestalten die *res reluenda in dominio vel potestate reluentis* nicht stehet und ab Seiten des *emtoris*, welcher die Sache wieder verkaufen soll, keine *obligatio negativa*, sondern eine mit einem *actu merae facultatis* nicht bestehende *obligatio affirmativa* vorhanden; überdies auch einem *creditori*, welcher *conditionem ex mutuo* angestellet, *post lapsum triginta annorum* die *exceptio praescriptionis* opponiret werden mag, obgleich in der Handschrift keine Zeit zur Rückzahlung vestgesetzt worden.

Nach dem Solmsischen Landrecht ist in dem Fall, wann die *reservatio reuisionis* mit den Worten zu jederzeit geschehen, diese Strittigkeit aufgehoben, indeme *parte 2da tit. XI. §. VIII.* so gendes verordnet worden:

„ Wann auch die liegende Güter vndt die, so dafür geachtet, als
 „ jährliche Gefälle, Pensiones vndt Güten auf einen freyen Wiederkauf,
 „ der dem Verkäuffer vndt seinen Erben zu jederzeit vorbehalten seyn solle,
 „ verkauffet werden; so ordnen vndt wollen Wir, daß solcher Wieder-
 „ kauf dem Verkäuffer vndt seinen Erben, wann sie kommen, vndt mit
 „ Erlägung des Kauffschillings der Lösung oder des Wiederkaufs begehr-
 „ ren, durch den Käufer vndt seine Erben gütlich vndt sonder Vorenhalt
 „ soll gestattet werden, ob gleich darunter oder mittler Zeit hundert vndt
 „ vielmehr Jahren verschieen wären. Dann Wir wollen vndt disponi-
 „ ren hiermit ausdrücklich, daß hierinn keine Präscription oder Verjährung
 „ der Zeit in diesem Fall statt haben solle, ob wohl sonst solches bey
 „ den Rechtsgelehrten zum höchsten controvertirt vndt disputirt wird. „

Et recte quidem Legislatores Illustrissimi ita disposuerunt, nam uti patum, ita jus esto inter contrahentes, & provisio hominis tollit provisionem legis, si haec non absolute prohibitiva est sed tantummodo in favorem paciscentium disponit.

§. XXVI,

§. XXVI.

Die Verjährung, wodurch Sachen acquiret und die einem andern zustehende Gerechtsame aufgehoben werden können, beruhet theils auf einer stillschweigenden renunciation, indeme nicht anderst zu glauben, als daß derjenige, welcher siehet, daß eine gegen ihn in einem nexu obligationis stehende Person ihrer Verbindlichkeit entweder gar nicht, oder nicht zum Theil in einer geraumen Zeit ein Genüge gethan, sich seines Rechts entweder in totum oder in tantum begeben habe: theils darauf, quod reipublicae & privatorum intersit, ut certa sint rerum dominia litiumque de justitia possessionis metuendarum finis, und theils auf der poena negligentiae, welche sich alle, so ihre Eigenthums- und andere Gerechtsame nicht gehörig wahren, billig zuziehen.

SCHIERSCHMIDT in element. jur. natural. cap. III. §. 44r.

SCHAUMBURG in comp. jur. digestor. lib. XLI. tit. III. §. II.

Ordinat. Solmsf. P. II. tit. XXXI. §. II.

§. XXVII.

Die Verjährung machet die Gerechtsame eines andern unwirksam und setzet dahero den Eigenthümer in solch Umstände, daß die ihm sonst zustehende actiones nicht mehr mit Wirkung entgegen die personas obligatas & possidentes anaestellet werden können. Dieselbe ist demnach ein modus generalis tollendi & extinguendi alterius actionem, cujus fundamentum est vel possessio rei alienae temporis lapsu munita, vel non usus voluntarius per certum & in jure determinatum tempus continuatus.

§. XXVIII.

Die Verjährung, wovon der Grund die possessio rei alienae temporis lapsu munita ist, heisset praescriptio acquisitiva, und dieselige praescriptio, cujus fundamentum est omissum exercitium juris per certum & legibus determinatum tempus, ist die praescriptio extinctiva.

§. XXIX.

Alle actiones reales und personales können durch die Verjährung aufgehoben werden, nur mit dem Unterschied, daß zur Verjährung der ersteren regulariter tempus longum, und zur Verjährung der letzteren tempus longissimum, auch diese längste Zeit in Ansehung der actionum realium erfordert wird, wann die Ersizung contra ecclesiam, civitatem & fiscum besauptet werden muß.

§. XXX.

Da der Grund von der Verjähr- und Ersizung possessio rei alienae und die unterlassene Ausübung eine Befugnis ist; so lästet sich daraus der Schluß auf eine unwidersprechliche Art und Weise bilden, daß durch die Verjährung so viel von eines andern Eigenthum acquirirret, und soviel von des andern Gerechtsame für erloschen gehalten werden könne, als per tempus legitimum besessen und von der Befugnis nicht von dem Eigenthümer ausgeübet worden. Tantum itaque praescribitur, quantum possidetur, & tantum juris per praescriptionem extinguitur, quantum a Domino non fuit per tempus in legibus determinatum exercitum.

SCHAUMBURG in compend. juris digest. lib. XLI. tit. III. §. VI.

Und

Und daß dieser Satz, welcher aus der Natur der Sache gefolgert worden, in Ansehung der praescriptionis extinctivae seine vollkommene Richtigkeit habe, erhellet ganz deutlich aus dem lege 25. D. quibus modis ususfructus vel usus amittatur.

SCHAUMBURG in compend. jur. digestor. lib. VII. tit. IV. §. III.

§. XXXI.

Man lese auch den legem 5. Cod. de usuris, dessen Inhalt dahin gehet, quod adversus creditorem usuras majores ex stipulatu petentem, si probetur per certos annos minores postea consecutus, utilis sit pacti exceptio.

Hiervon nun dahier die Rede von dem Fall ist, wann der Schuldner geringere Zinsen, als er ausgelobet, bezahlet hat, und dafür gehalten wird, daß der Gläubiger durch 3. Jahre lang geschene Annehmung eines geringeren Quanti, sich seines Rechts auf das stipulirte Zinsen Quantum begeben;

David Georg Strubens rechtl. Bedenken, 1 Theil Nro. CLXVIII.

so muß auch den Rechten durchaus angemessen seyn, daß derjenige, so 30. bis 40. Jahre sein ganzes Recht nicht ausgeübet, sich dessen, soviel als er nicht zur Ausübung gebracht, tacite begeben habe, und demselben also die exceptio praescriptionis um so mehr in foris Solmsensibus entgegen gestellt werden könne, als Legislatores Solmsenses in der Landesordnung die Verjährung auch auf diese tacitam renunciationem begründet haben. Solmsische Gerichts- und Landsordnung, P. II. tit. XXXI. §. II. allwo folgendes zu lesen:

„ Undt anfänglich ist zu wissen, daß die Kayserl. Rechte die Präscrip-
 „ tion oder Verjährung von gemeines Nutzens wegen geordnet haben,
 „ damit der Eigenthumb der Güther bey Denjenigen, so sie lange Zeit
 „ mit

„ mit rechtmäßigem Tittel innehabt, vndt besessen haben, nicht allwe-
 „ gen ungewiß vndt zweifelich seye, sondern seine gewisse bestimmte Zeit
 „ hab, über welche derselbig nicht weiter angefochten noch gestritten möge
 „ werden. Dann auch solche im Rechten bestimmte Zeit gereum genug
 „ ist, daß die rechte Eigenthumbß Herrn, so sich der Güther anmassen
 „ wollen, dieselben mit Recht wiederumb von den unrechtmäßigen Bes-
 „ sitzern erholen vndt wiederumb an sich bringen mögen. Da sie aber
 „ in solcher so langer Zeit solches verlassen, daß dafür zu halten, daß sie
 „ ihrer Güther selbst nicht achten, vndt dieselben williglich in frembde
 „ Hände wollen kommen lassen. „

§. XXXII.

Die praescriptio extinctiva gründet sich auch Ausweisß der Statuto-
rum Solmsensium auf eine tacitam renunciationem actionis realis vel per-
sonalis (§§. praec. & XXVI.) mithin ist bona fides hierbey gar nicht nöthig.

Es sind zwar verschiedene Rechtsgelehrte, welche behaupten wollen, daß
 auch bey einer praescriptione juris extinctiva bona fides erfordert werde.
 Allein da die dispositio juris Canonici, womit das **Solmsische Landrecht**
 übereinstimmt, auf den Fall, wann einer eine rem alienam ut suam besitzt,
 mithin nur auf die praescriptionem acquisitivam gehet, und bey der praes-
 criptione juris extinctiva keine possessio statt hat; so leget sich der Un-
 grund der gegentheiligen Meynung sogleich an den Tag.

BOEHMER in jure eccles. Protestant. lib. II. tit. XXVI. §§. LIV. & seq.

SCHAUMBURG in annotat. ad Struv. lib. 2. tit. 9. Aph. 6.

Ordinat. Solmsens. P. II. tit. XXXI. §. VI.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Alle jura, welche obligationem alterius affirmativam pro correlato haben, sind keine res merae facultatis und stehen also unter dem Befehl der Verjährung. (§. XIX.)

Da nun in den Capitularien der Fränkischen Königen und dem jure canonico von der Verbindlichkeit der Unterthanen den Zehenden zu entrichten und zu bezahlen gesprochen wird, und die Auszehndung um den defraudationen vorzubeugen, durch die Landesherrschafft. Verordnungen eingeführet worden; so bildet sich der Schluß von selbst, daß das Zehendrecht keine res merae facultatis seye und durch die Verjährung gänzlich und zum Theil aufgehoben werden könne, somithin zum Bestand der Verjährung eine exactio decimarum ab una & earum denegatio ab altera parte facta nicht erfordert werde.

§. XXXIV.

Wann demnach eine Kirche oder andere milde Stiftung, so das jus decimandi in einer Gemarkung hergebracht, solche Befugnis seit 44. und mehreren Jahren nur in der Maase, daß sie von einem zehendbaren Acker, worauf 10. Sichelinge oder Sarben gebunden worden, den Zehenden sich geben, dahingegen von dem Acker, worauf weniger als 10. aufgehoben worden, keinen Zehenden nehmen lassen, ausgeübet hat, anihz aber auf den Einfall Kommet statt des sonstigen gezogenen zehenden Sichelings oder Sarbe den zehenden Theil der auf einem zehendbaren Acker gewachsenen Früchten in Anspruch zu nehmen, oder das Fortzählen von einem auf den andern zehendbaren Acker einzuführen; so wird ein jeder in reifer Ermägung obiger. unläugbaren Grundsätzen einsehen, daß solches eine höchst. widerrechtliche Anmassung seye und derselben mit vollem Nachdruck die exceptio praescriptionis quadragenariae, wovon der Pabst Alexander III. in cap. 6. X. de praescript.

E

sagt,

sagt, *quod omnem prorsus actionem excludat*, wann gleich keine *petitio ab una & denegatio ab altera parte facta* vorausgegangen, entgegen gesetzt werden könne.

Und Falls die Ausübung des Zehendrechts wie vorgebracht, von unfürdenklichen Zeiten geschehen; so wäre die Anforderung desto unstatthafter und der Grund, worauf selbige begründet werden wollte, desto unerheblicher. *Praescriptio enim immemorialis est urgentissima probatio & praesumptio, habens vim tituli, legis, privilegii & constituti, & licet statuto vel lege prohibita sit omnis praescriptio, tamen immemorialis sublata haud censetur.*

JOH. FRIED. WAHL in *dissert. de praescriptione immemoriali*,
cap. II. §. IX.

S. XXXV.

Die Gründe, welche um die gegenheilige Meynung zu behaupten vorgebracht werden, sind folgende:

1.) Wo *juris decimandi universalitas* eingestanden werde, da lasse sich daraus *per bonam ac sanam consequentiam* das Fortgehenden inferiren. *Qui enim habeat jus ad finem, illum etiam habere jus ad media, Ad media vero jus decimandi universale exercendi pertinere modum, quo pars decima fructuum colligatur.*

2.) Involire es einen Widerspruch, einem das *jus decimandi universale* einräumen und doch *quoad quosdam agros decimales partem decimam fructuum disputiren* wollen, welches so gut seye, als einen Acker zugleich vor *decimable* und nicht *decimable* zu erklären.

3.) Wann

3.) Wann dem Zehndherrn die Befugnis fortzugehenden nicht zustünde; so könne er durch Zerstückelung der Zehndäcker um den Zehenden gebracht werden, dann es könnten die zehndbare Aecker so zertheilet werden, daß auf keinem Stück mehr als 9. Garben, oder auch mehr gebunden werden könnten, jedoch um die zehende Garbe zu evitiren nur 17. 18. bis 19. Sichlinge oder Garben gebunden würden, woraus eine handgreifliche Zehnd Defraudation entstünde, so daß decimator loco decimae ex confesso debitae mit einem parte fructuum decimalium multo minore zufrieden seyn müßte.

4.) Ein Zehndpflichtiger seye verbunden decimam integram zu prästiren, welches aber nicht geschähe, wann von 8. oder 9. Garben nichts gegeben würde.

5.) Das exercitium juris decimandi seye eine res merae facultatis, und könne also nicht anderst ein objectum praescriptionis extinctivae werden, als wann eine denegatio decimarum exactarum vorausgegangen und der decimator es dabey per tempus lege definitum belassen habe.

JOH. RUDOLPH. ENGAU in elem. jur. canonico - pontificio-
ecclesiastici. lib. II. tit. XXII. §. CCCXXXVIII.

6.) Bey dieser Befugnis komme es nicht auf das jus decimandi oder quotam decimalem, sondern auf den modum decimam istam quotam colligendi an. Da nun der modus eine res merae facultatis seye, so könne auch gegen solche Befugnis keine Immunität durch die Verjährung erlangt werden; es wäre dann, daß vorher desfalls ein Ansinnen, darauf aber ein Widerspruch geschehen und es dabey tempus lege per definitum belassen worden.

7.) Seye keine uniformis continuatio actuum vorhanden, indeme nicht alle Jahre einerley Quantum Früchte auf den Aeckern wachse.

8.) Da in rebus individuuis die possessio juris per exercitium partis acquireret werden könne; so könne selbige auch auf solche Art conserviret werden.

9.) Die decimae seyen den redditibus annuis gleich zu stellen, und da diese per praescriptionem nicht verlohren gehen könnten; so könnten auch jene keinen Gegenstand der Verjährung abgeben.

§. XXXVI.

Auf den ersten dieser Gründen antworte folgendermassen: Da der 10te Theil der Früchte kein wesentliches Stück des Zehendrehts ist, indeme an vielen Orten nicht die zehende sondern neunte, eilfte, neunzehende, zwanzigste, dreyßigste und zwey und dreyßigste Garbe abgegeben werden muß; die Mittel auch, welche ein Eigenthümer sein habendes Recht zur Ausübung zu bringen anwendet, diesem angemessen seyn müssen und nicht darüber ausgedehnet werden können; so ist nicht abzusehen, was das für eine bona & sana consequentia seyn solle.

Es ist vielmehr bekant, daß sich die Deutschen nicht so leicht zu der Zehendentrachtung verstanden, sondern viele Bewegungen, um sich von dieser neuen Last befreiet zu erhalten gemacht haben. Und weil der Herr Cangelers Direktor Struben in seinen Nebenstunden part. 5. in der 35ten Abhandlung §. 4. hiervon sehr viel schönes drucken lassen; so verdienet dieser paragraphus zum Theil hier eingerücket zu werden.

„ Mit den angeführten Kayserl. Verordnungen siehet es nicht wohl zu
 „ reimen, daß in folgenden Zeiten ganze Völker sich geweigert haben
 „ den Zehenden zu entrichten. „

LAMBERTUS SCHAFNABURGENSIS schreibt pag. 166.

„ Marcio OTTO beneficium Moguntini Episcopatus obtinere non
 „ potuit, nisi promitteret, decimas se de suis in Thuringia possessio-
 „ nibus

„ nibus daturum, & caeteros Thuringos, ut idem facerent, coacturum, quae res multorum malorum seminarium fuit, detestantibus omnibus Thuringis factum Iesus & asserentibus, mori se malle quam patrum suorum legitima amittere:

Und ferner pag. 176.

„ OTTO Marchio Thuringorum Primas ex principibus Thuringorum decimas ex suis in Thuringia regionibus dare consensit & per hoc calamitatem maximam genti suae invexisse videbatur. „

Ingleichen lesen wir beyrn HELMOLDO in Chronico Slavorum lib. I. cap. 91. n. 4.

„ His auditis tumultuosa gens Holsatorum infremuit dixeruntque, se huic conditioni servili nunquam colla submissuros, per quam omne pene Cbristicolarum genus Pontificum pressurae subjaceat. Praeterea hoc adjecerunt, non multum aberrantes a veritate, quod omnes pene decimae in luxum Secularium cesserint. „

MONTESQUIOU in dem Buch l' Esprit des Loix Tom. II. p. 512. bemerket den Unwillen, womit die Behenden vielfältig entrichtet worden, also:

„ On peut voir dans les Dispositions ajoutées à la Loix des Lombards la difficulté, qu' il y eut a faire recevoir les dimes par les Loix civiles: On peut juger par les differens Canons de Concile de celle, qu' il y eut a les faire recevoir par les Loix ecclesiastiques. „

„ Es findet sich auch noch wirklich ist viel Behendfreyes Land in Teutschland, und scheint diese Last nicht allgemein gewesen zu seyn. Ich gebe solches gerne zu und glaube, daß mancher, der sich vor Carl des Grossen Zeiten von seiner Pflicht den Behenden der Geistliche

„ Seit zu geben nicht überzeugt gefunden, dessen Befehl verwindtschlaf
 „ get habe. Die ältere Cliristerei, denen andere reiche Einkünfte nicht
 „ mangelten, fanden es zu Zeiten bedenklich das strenge Recht zu ge-
 „ brauchen, und es fielen denenselben schwer sich der entlegenen Zehenden
 „ zu bemächtigen. „

Der Herr von Beehr schreibt Rer. Meclenburg. p. 521.

„ *In nostris ditionibus Meclenburgicis, stabilito semel, Christianis-*
 „ *mo, vi & injuria haud sunt Episcopo decimae negatae vel injuste*
 „ *detentae: Sed ab ipsis Episcopis sponte Ducum Meclenburgicorum*
 „ *majoribus pro dimidia collatae in feudum.*

„ --- *Episcopi consultum duxerunt, ut secularibus principibus di-*
 „ *midiam decimarum largirentur, ejusque illis concederent investi-*
 „ *turam, ut sibi adversus laicos decimas negantes adessent & ad*
 „ *illas cogere praestandas.* „

Montesquieu führt an dem von dem Herrn Cansley Direktor Stru-
 ben angezogenen Ort von den Schwürigkeiten, welche die Einführung des
 Zehendrechts in Teutschland gefunden, annoch folgendes an: Charle-
 Magne fit plus & on voit par le capitulaire de Villis, qu' il obligea
 les propres fonds au payement des dimes. C' estoit encore un grand
 exemple. Mais le bas peuple n' est quère capable d' abandonner ses
 interets par des exemples. Le Synode de Francfort lui presenta un
 motif plus pressant pour payer les dimes. On y fit un capitulaire,
 dans le quel il est dit, que dans la derniere famine on avoit trouvé
 les epis de bled vuides, qui avoient été devorés par les demons &
 qu' on avoit entendu leurs voix, qui reprochoient de n' avoir pas
 payé la dime. Et en conséquence il fut ordonné a tous ceux, qui
 tenoient

tenoient les biens ecclesiastiques de payer la dime & en consequence encore on l' ordonna a tous. Le projet de Charle - Magne ne reussit pas d' abord. Cette charge parût accablante. Le payement des dimes chez les juifs estoit entré dans le plan de la fondation de leur republicque. Mais ici le payement des dimes estoit une charge indépendante de celles de l' etablissement de la Monarchie.

Ingleichen hat der Marggräff. Baaden • Durlachische Herr geheime Rath Johann Jacob Reinhardt, welcher auch nach seinem ohnlängst erfolgten Tod bey allen wahren Rechtsgelehrten wegen seiner vielfältig erprobten tiefen Einsichten unvergesslich und in stetem Andenken bleiben wird, vieles von der Kenitz; der Unterthanen in Ansehung des Zehendrechts, so ihnen von der Geistlichkeit aufgebürdet werden wollen, in seinen juristisch, und historischen kleinen Ausführungen S. 365. 66. und 67. ersten Theils an • und ausgeführt.

Hat es nun zur Zeit des in Teutschland eingeführten Zehendrechts so viele Schwürigkeiten abgesetzt, daß sogar ansehnliche Geldbezirke Zehendfrey geblieben: Und haben die Bischöff. kein Bedenken gefunden, um gegen die laicos das Zehendrecht durchzusetzen, an weltliche Herren die Hälfte des Zehenden zu Lehen abzugeben; so ist es ja auch gar wohl möglich, daß die Elterney, um die Unterthanen nicht allzusehr zu beschweren und die Einführung des Zehendrechts zu erleichtern, mit denselben wegen des Zehenden eine gültliche Uebereinkunft dahin getroffen, daß sie statt des in den Capitularien und jure canonico-pontificio vestgesetzten zehenden Theils der Krächten nur die zehende Garbe von einem zehendbaren Acker, und wann keine 10. Garben dareuf gebunden würden, gar nichts nehmen wolle.

Wann

Wann nun ferner ein Stift oder Kirche das Zehendrechte ab immemoriali nicht anderst ausgeübet; so wird eine solche gütliche Uebereinkunft auch billig präsumiret und es bey dem ab Seiten der Zehendpflichtigen aus der Verjährung erlangten Rechte belassen, indeme eine praescriptio immemorialis vim tituli, legis, privilegii & constituti hat. (§. XXXIV.)

§. XXXVII.

In neueren Zeiten fehlet es hierinnen nicht an Beyspielen. Dann als in Sachen Prälaten und Capitularen des Stiftes Ilbenstadt Appellanten eines, wider die Gemeinde Wölferseim und Gräfl. Solms. Braunsfelsischen Fiscum Appellaten andern Theils, von dem Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs Cammergerichte, daß die Appellanten bey Erhebung des Zehendens von einem zu dem andern mit gleicher Art Getrandes besaanten, und einem Eigenthümer zugehörigen Acker die Garben fortzuzählen und zuletzt die übrige pro rata zu theilen, Anno 1733. in Possessorio zu manuteniren, gesprochen, der Gemeinde hingegen in petitorio ein anderes darzuthun vorbehalten worden; so came die Sache im Jahr 1734. um sich beyderseits in kein kostspieliges petitorium einzulassen, zum Vergleich, vermöge dessen die Fortzählung von einem zum andern zehendbaren Acker und die Theilung der übrigen Garben pro rata unterbleiben, die Zehendpflichtige Unterthanen hingegen von 5. 6. 7. und 8. Garben eine halbe, von 9. und 10. aber eine ganze Garbe entrichten sollten. Wobey noch dieses verabredet worden, wie vors künftige die Verfügung dahin getroffen, daß die zehendbare Aecker nicht unter einem halben Morgen verschlichtet werden sollten. Es wäre dann, daß auf keine andere Art eine Gleichheit zwischen theilenden Geschwistern gemacht werden könne und die Theilung unter einem halben Morgen nicht in der Absicht um das Kloster Ilbenstadt in Ansehung seines Zehendrechts zu verkürzen, bewerkstelliget werde. Wie solches alles aus der Weylage sub Nro. 1. mit mehrerem zu entnehmen.

Da

Da nun solche Vergleiche und Verträge super quota decimali & modo decimandi in diesem Seculo getroffen worden; so ist an der Möglichkeit derselben in den vorherigen Jahrhunderten zumalen zur Zeit der Einführung des Zehendrechts um so weniger zu zweifeln. Welches hier nur zu dem Ende angeführet wird, damit die exceptio praescriptionis quadraginta & quatuor annorum atque immemorialis im untergebenem Fall desto einleuchtender gemacht werde.

§. XXXVIII.

Was in dem Satz, daß von einem zehnbaren Acker nur alsdann, wann er Zehndreich ist, oder darauf 10. Garben gebunden worden, der Zehende gezogen werden könne, für ein Widerspruch stecken solle, ist mir eben so unbegreiflich, indeme bekannt, daß eine Sache unter einer gewissen Bedingung beschwert, und auch nicht beschwert seyn könne. Dann so hat man z. E. servitutes und andere jura, welche nicht ebender als zu einer gewissen Zeit und unter gewissen Umständen statt haben.

§. XXXIX.

Der dritte Grund wird seine abhelfliche Maas erhalten, wann folgender Gestalt dagegen versetzt wird:

a.) Daß die Theilungen der Güther in den gemeinen und Landesrechten nicht verbotten seyen, mithin, wann der Zehndherr dadurch einen Abgang an dem Zehenden verspühren sollte, demselben die Rechtsregul, quod is, qui jure suo sine intentione alteri damnum inferendi utitur, nemini faciat injuriam, entgegen stehe.

D

b.) Daß

b.) Daß der Schade, welcher etwa durch die Theilungen dem decimatori verursacht. anwiederum durch den öfters bey denen Versteigerungen geschehenden Ankauf nebenliegender zehendbaren Grundstücken ersetzt werde.

c.) Daß, wann auch dem decimatori die unbegrenzte Büthertheilungen schädlich seyn sollten, dieses doch die Sache nicht dahin qualificiren, daß dem Zehendpflichtigen ein ex praescriptione acquirirtes Recht benommen werden könne.

d.) Daß in den mehresten Zehendordnungen den Unterthanen ein ordentliches Gebände zu führen anbefohlen, und wann sich dessen ohngeachtet eine, oder der andere in ein Seil mehr als gewöhnlich zu binden unterstehet, derselbe als ein Zehend Defraudant nicht nur zur Strafe gezogen, sondern auch zu Ersetzung des dem Zehendherrn zugefügten Schadens angewiesen werde.

e.) Daß, wann ja die Büthertheilungen dem Zehendherrn Schaden zufügen sollten, worüber er sich vor dem Richter zu beschweren Ursach hätte, das Entschädigungs Gesuch doch nach Gestalt der Sache auf weiter nichts als darauf, daß der Zehendpflichtige von den 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Garben, welche auf einem allein durch die Zerstückelung so geringgiebig gewordenen Acker gezogen worden, nach Verhältnis der von zehen Garben hergebrachtermassen zu entrichten gewesenenen einen Garben, das schuldige abzureichen angehalten werden möge, gerichtet werden könne, indeme die Auf- und Fortzählung nicht nur die auf einem Acker gebundene 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Garben sondern auch alles, was über 10. und unter 20. auf einem zehendreichen Acker gebunden wird, dem Zehendreht unterwerfe. *Petitum enim fundamento agendi conforme esse, nec plus continere debet, quam illud petere permittit.*

§. XL.

Der vierte vermeintliche Grund bekommt gleichermassen seine Abfertigung, wann in Betrachtung gezogen wird, daß zwar die praestatio decimae integralis ein naturale juris decimandi seyn möge, allein da bekanntlich die naturalia rei per legem, pactum & consuetudinem sive praescriptionem abgeändert werden können, es gar wohl möglich seye, daß sich solches auch mit der quota decimali zugetragen. Welche Abänderung in casu praescriptionis immemorialis um so mehr statt hat, als es bekannt ist, quod in tam longi temporis observantia non de qualitate actuum sit quaerendum. Nam quod ante hominum memoriam est gestum, in casu licito gestum esse praesumitur, etiamsi alias talis actus regulariter non sit licitus.

SCHRADER conf. 13. n. 346. & seqq. vol. I.

GOEDDAEUS in vol. 4. consilior. Marburg. conf. 37. n. 735.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der potestate dominica, vermöge deren ein Herr von den Bauern ungemessene Frohnden zu fordern befugt ist. Wann aber ein Vertrag, Geschenk, oder eine verjährte Gewohnheit aus den ungemessenen gemessene operas gemacht hat; so hat es dabey sein Verbleiben, und ein Herr kann seine potestatem dominicam über diese Grenze nicht eigenmächtig hinaussetzen.

ENGAU in elem. jur. german. civil. lib. I. tit. IV. §. LXV. & seqq.

§. XLI.

Eine res merae facultatis erfordert eine rem in dominio vel potestate jus exercentis existentem, ein exercitium juris plane liberum und dieses, daß die obligatio alterius nicht affirmativa sondern negativa seye. Nachdem nun diese rechtliche Erfordernisse nicht bey dem jure decimandi

und dessen Ausübung angutreffen sind; (§. XXI. XXII. & XXV.) so folget daraus ganz klar, daß das Zehndrecht als eine *res merae facultatis* nicht betrachtet werden, mitfolglich ein Vorwurf der Verjährung ohne eine vorhergehende Abforderung und Verweigerung seyn könne.

§. XLII.

Gleichwie nun durch das in dem vorhergehenden §pho gesagte der 5te Grund in seiner offenbaren Blöße und Unerheblichkeit vor Augen gestellet worden; also kann nicht bergen, wie wir ganz wunderbar vorkomme, wann verschiedene *doctores juris* zu Begründung ihrer Meinung anführen, daß die Forderung an die Zehndpflichtige, daß sie statt des von 44. und mehreren Jahren, oder gar unfürdenklichen Zeiten her abgegebenen zehenden Sichlings oder Garbe, nunmehr den zehenden Theil der auf einem zehndbaren Acker gewachsenen Früchten geben, oder sich die Fortzählung von einem auf den andern Acker gefallen lassen sollen, ein *novus modus decimandi*, und da es also hierunter nicht auf das *jus decimandi* ankomme, und der *modus exercendi jus* eine *res merae facultatis* seye, keine *praescriptio* statt haben könne. Ich antworte hierauf, daß der *modus exercendi jus*, in so ferne derselbe nur auf ganz zufällige Dinge, als z. E. wann einer sein Recht selbst oder durch einen *mandatarium* oder *conductores* oder zu dieser oder jener Zeit, oder an diesem oder jenem Ort zur Ausübung bringet, oder bringen läßet, gehet, als eine *res merae facultatis*, quae nulli subiecta est *praescriptioni*, jedoch nur nach Gestalt der Befugnis und damit verknüpften Umständen betrachtet werden könne. Wann aber ein *modus exercendi jus* in dieses einen solchen Einfluß hat, daß dasselbe dem *domino* mehr als vorher an Geld oder Geldes werth einträget und die *obligatio affirmativa* der in *nexu obligationis* stehenden Person vergrößert und lästiger gemacht wird; so kann ein solcher *modus* nicht als eine *res merae facultatis* angesehen werden.

Dann

Dann so wenig ein Herr von seinen Bauern ungemessene Frohnden zu fordern sich sub praetextu modi suam dominicam potestatem exercendi in dem Fall berechtiget halten kann, wann denen zu prästirenden operis durch die Verjährung Grenze gesetzt sind; eben so wenig darf sich ein dominus juris decimandi ermächtigen von dem per praescriptionem determinirten jure decimandi abzugehen und selbiges zum Nachtheil der Zehendpflichtigen unter dem Vorwand, wie es nur ein neuer modus decimandi seye, zu extendiren.

Vorgegen um so weniger etwas mit Bestand gesagt werden kann, als bekanntlich das jus decimandi ein in Teutschland vor Carl dem Großen ungewöhnliches Recht gewesen und die Eigenthums berechtigte der Zehendpflichtigen beschränket, alle dergleichen Befugnisse und auf dem Erwerb der Untertanen haftende Lasten aber nicht über den Besitz ausgedehnet, sondern wie bey den Dienstbarkeiten geschiehet, in die Schranken, welche per pacta, leges, observantias & praescriptiones denselben gesetzt worden, zurückgewiesen werden müssen. (§. IV.)

SCHAUMBURG in compend. jur. digestor. lib. VII. tit. I. §. XI.

§. XLIII.

Daß keine uniformis continuatio actuum in substrato zum Grund tiege, ist ein unrichtiges Vorgeben, indeme decimator sich alle Jahr nicht mehr als den zehenden Sicking oder Garbe geben und niemalen in Sinn kommen lassen den roten Theil der Früchten in Anspruch zu nehmen, oder von einem auf den andern dem Zehendrecht unterworfenen Acker fortzuziehenden.

Auf die Anzahl der Garben und deren Verschiedenheit kommt es nicht an, gestalten nicht von den Garben, sondern dem Recht, welches die Kirche per quadraginta & plures annos uniformi ratione ausgeübet hat, die Rede ist.

D 3

§. XLIV.

§. XLIV.

Daß ein ganzes Recht per exercitium partis conserviret werden könne, dieses zu erweisen wird Lex 20. D. quibus modis usufr. vel usus amitt. allegirt. Liest man aber dieses Gesetz mit gehöriger Aufmerksamkeit, so siehet man gleich, daß selbiges in substrato keine Anwendung finden könne. In demselben wird nemlich der Fall, ob derjenige, welcher eine rem alienam jure usufructus besitzt und auch von seiner Befugnis unterrichtet ist, die in Besitz habende Sache aber gleichwohl nicht ad commoditatem & voluptatem, sondern nur ad necessitatem bis daher benuset hat, den usumfructum behalte? dahin entschieden, daß er sich per huncce non usum des usufructus nicht verlustig gemacht habe.

Diese Entscheidung ist vollkommen nach Maasgabe der von mir in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen abgefaßt, dann der modus, wie ein usufructuarius die in seinem Besitz habende rem alienam benutzen will, ist eine res merae facultatis, anertwogen derselbe die Sache in seiner Gewalt, somithin ein exercitium juris plane liberum hat und ab Seiten des proprietarii, welcher nichts von der Sache in Besitz hat und den usufructuarius in demselben nicht zu stören verbunden ist, nur eine obligatio negativa vorhanden. (§. XXI. & XXII.)

In substrato hat es hingegen eine ganz andere Beschaffenheit, angesehen den decimator die Sache, circa quam verlatur jus suum, nicht in seinem Besitz hat, des Zehendpflichtigen obligatio affirmativa ad dandum vergrößert und derselbe aus der erfessenen Immunität vertrieben werden soll. Womit der Begriff einer rei merae facultatis nicht bestehen kann. L. 25. ff. quibus modis usufructus vel usus amittatur. Ueberdies ist auch das Zehendrecht kein jus individuum, massen dasselbe so getheilet werden kann,
daß

Daß der eine den grossen und der andere den kleinen Zehenden, ingleichen; daß der eine den Korn- und der andere den Gerste- und Haber-Zehenden zu geniessen hat.

§ XLV.

Die actio hypothecaria und actio ex stipulatu, womit die annui reditus reales & personales gerichtlich eingelaget und gefordert werden können, sind actiones, welche per praescriptionem verlohren gehen, indeme alle actiones ex jure reali & personali, insoferne sie alterius obligationem affirmativam zum Grund haben, durch die Verjährung unwirksam gemacht werden, (§. XIX. & XXXIII.) und das Vorgeben verschiedener Rechtsgelehrten, quod jus exigendi annuos reditus singulis annis renascatur, ganz und gar ungegründet ist, anerwogen soeben gemeldte Gerechtfame sich auf ein Pactum gründet und dieses nicht alle Jahr erneuert wird, eine solche Erneuerung auch eben so unnöthig als die jährliche renovatio contractus mutui um die Zinsen zu erheben, seyn würde. Sind nun diese actiones, welchen der gegentheiligen Meynung nach die actio confessoria ex jure decimandi gleich zu setzen, der Verjährung unterworfen; so folget nunmehr ex deductis, daß das Zehendrechte pro indiviso & pro parte per praescriptionem extinguiret werden könne.

Leysfer sagt in seinen Meditationibus ad pandectas spec. CCLIII. m. V. Quod libertas a decimis ceterisque praestationibus annuis, quae ecclesiis & piis locis debentur, praescriptione quadragenaria acquiratur, era fordert aber in Rücksicht auf den L. 7. §. ult. C. de praescript. XXX. & XL. annorum in Ansehung der redituum annorum spec. eod. m. II. zu Begründung der Verjährung eine vorher geschehene Verweigerung der jährlichen Prästation. Allein wann man in Erwägung ziehet, 1.) daß noch nicht, ob in gemeldetem Gesetz die Verjährung in Absicht auf die Erbs

Erlöschung des ganzen Rechts eine jährliche oder monatliche Prästation zu fordern bestimmt worden? ausgemacht seye, sondern vielmehr zu glauben sehey, daß darinnen die Frage, von welcher Zeit an die Verjährung zu berechnen sehey, watin von verfloffenen einzelen Jahren oder Monathen rückständige Prästationen gefordert werden und der Schuldner sich gegen solche Anforderung mit keiner andern als der Einrede der Verjährung schützen kann? dahin entschieden worden, quod tempora praescriptionum non ab exordio obligationis sed ab initio cujusque anni vel mensis computanda sint. 2.) Daß Justinianus in der Nov. 131. cap. 6. und der Pabst Alexander III. in dem cap. 4. X. de praescript. nicht nur die ad pias causas geschehene Vermächtnisse sondern auch decimas der vierzigjährigen Verjährung ohne die vorausgegangene Verweigerung pro conditione sine qua non zu setzen, unterworfen haben; so wird dem Rechtsbestand der praescriptionis extinctivae zumalen in untergebenem Fall, wo nicht von dem Recht selbst und dessen gänzlichen Aufhebung, sondern nur von dem zu entrichtenden Quanto die Rede ist, nichts dadurch, daß keine Verweigerung vorher geschehen, abgehen.

Welchem noch beytritt, daß die Solmsische Landesordnung P. II. tit. XXXI. §. IV. von der praescriptione longissimi temporis folgendes disponiret:

- „ Die andere wird genannt longissimi temporis von der längsten und
 „ höchsten Zeit, als wann einer ein Gut dreyßig oder vierzig Jahre
 „ aneinander auch vollkommen unangefochten und ruhiglich besitzt und
 „ hergebracht hat. Und dienen solche beyde Praescriptiones zu gleichem
 „ Effect und Ende, allein daß die längste Praescription oder
 „ Verjährung von dreyßig und sonderlich die von vierzig Jahren die
 „ vollkommenste, kräftigste und stärkste ist, also, daß sie nicht wohl
 „ mag angefochten, und umbgestossen werden, auch durch Verfließung
 „ sung

„ fang so langer Zeit alle Actiones, Anspruch vndt Forderungen zumahl;
 „ die belangen gleich Erbschafften, Schulden, Erb, Eigen, Gerechtig-
 „ keiten vndt wie das sonst Namen haben mag, gänzlich verlöschen
 „ vndt untergehen. „

§. XLVI.

Der nunmehr seelig verstorbene Herr geheime Rath Reinhardt; welcher das Fortzählungsrecht contra praescriptionem immemoriam zu behaupten sich alle ersinnliche Mühe gegeben, sagt in der 8ten seiner juristische und historischen kleinen Ausführungen §. XXV. daß die Quota des Lebendens durch die Verjährung verringert werden könne.

Da nun die Lebendpflichtige bey dem ab immemoriam hergebrachten Recht nicht den vollen Theil der auf einem zehnbaren Stück Landes gewachsenen Früchten, sondern nur von zehn Garben eine auf jedem zehnbaren Acker abzugeben, weniger an Lebenden geben, als in dem Fall, wann denen selben die Aufzählung von einem Acker auf den andern aufgebürdet wird; so ist noch um so weniger einigem Zweifel ausgesetzt, daß das Aufzählungsrecht, wann solches einem decimatori zustehen sollte, per praescriptionem verlohren gehen könne.

§. XLVII.

Welches annoch durch des seel. Herrn geheimen Rath Böhmers Antwort auf die in seinem jure parochiali sect. VII. cap. I. §. XXI. aufgeworfene Frage, an ecclesia parochialis, quae decimam tantum petiit & exegit de quadam specie fructuum, puta grani vel olei, propterea amittat jus & possessionem respectu aliarum decimarum ex aliis fructibus? in ein größeres Licht gesetzt wird. Dann er beantwortet selbige folgendermassen:

E

„ Negat

„ Negat hanc quaestionem Hercul. Marefcotus Refol. lib. 2. c. 95.
 „ n. 17. ex ea ratione, quod per perceptionem unius speciei, alio in
 „ poffeffione non existente, illis confervetur poffeffio percipiendi deci-
 „ mam ex omnibus aliis fructibus etiam fubrogatis in locum eorum,
 „ qui ex praedio decimali antea colligebantur. Supponit itaque,
 „ alio parochio in poffeffione percipiendi decimas ex reliquis fructibus
 „ conftituito, amitti poffe poffeffionem & jus percipiendi decimas ex
 „ reliquis fructibus. Quodfi hoc verum, puto idem quoque dicen-
 „ dum effe, nullo alio in poffeffione existente, cum ita poffeffores
 „ praediorum in poffeffione libertatis conftituantur, & ficuti in to-
 „ tum praefcribere poffunt immunitatem; ita nihil obftat, quo mi-
 „ nus etiam poffint immunitatem pro certorum fructuum genere
 „ acquirere. „

Kommet nun nach des geheimen Rath Böhmers rechtsgegründeter Meinung
 den Zehendpflichtigen die praefcriptio juris extinctiva zu ftatten, wann eine
 Kirche, fo feit rechtsverjährter Zeit nur von diefer oder jener Art Früchten den
 Zehenden nehmen, und die andere auf den nehmlichen zehendbaren Grundstü-
 cken gewachfene Früchte nicht auszehnden laffen, neuerdingen auch von die-
 fen den Zehenden in Anspruch zu nehmen fich beygehen läffet; fo wird
 folches gleichermaffen in dem Fall, wann eine Kirche, welche von rechtsver-
 jährter Zeit her den zehenden Sicheling gezogen, fomithin von den Garben,
 welche unter der Zahl von zehen geblieben, nichts gemirren, anjho aber
 das Auf- und Fortzählungsrecht einführen, und dadurch die von 40. und
 mehreren Jahrenher Zehendfrey gewefene Garben dem Zehendrechte unterwer-
 fen laffen will, Rechtens feyn.

§. XLVIII.

Das Marien Stifte zu Lich hat das Zehndrecht in der Hungischen Feldgemerkung hergebracht und von unfürdenklichen Zeiten her so ausgeübet, daß es von 11. Garben eine und auf verschiedenen Bezirken gemeldter Termine nur von 19. und 31. Garben eine von den Zehndpflichtigen sich geben, von den Ackerern aber, worauf keine respective 11. 19. und 31. Garben gebunden worden, gar nichts nehmen lassen.

§. XLIX.

Ob man nun gleich nicht geglaubt, daß dasselbe ein mehreres Recht, als es ab immemoriali hergebracht und besessen, jemalen prätendiren werde; so haben dennoch ersagten Stiffts Herren Decanus und Capitularen sich Anno 1768. einfallen lassen, bey Fürstl. Solms - Hungischer Justizekanzley entgegen die dasige Bürgerschaft Klage zu erheben und das Gesuch dahin aufzustellen, daß ihm die Befugnis von einem zehndbaren Acker auf den andern fortzuzehenden zugesprochen werden möge.

§. L.

Instructa ad sententiam causa wurden die Acten auf Ansuchen des klagenden Stiffts ad impariales verschicket und man erhielt Anno 1771. von der löbl. Juristenfacultät zu Erfurt das sub Nro. 2. beygelegte Urtheil nebst den rationibus dubitandi & decidendi sub Nro. 3. Worinnen mehrgedachtem Stifte das Auf- und Fortzählungsrecht, non attenta praescriptione immemoriali zugesprochen worden.

Welches der Hungischen Bürgerschaft um so unerwarteter war, als
1.) Anno 1780. wie zwischen denen beeden Hochgräf. Häusern Solms, Braunsfels und Solms, Lich das nöthige wegen der Hungischen Pfarr-
Competenz

Competenz und der dem Stifte zu Lich nach wie vor zu verabsolgendenden Gefällen, worunter auch der grosse Zehende begriffen gewesen, durch den schriftlichen Vertrag sub Nro. 4. wovon eine Abschrift in dem Fürstl. Archiv zu Jungen verwahrlich lieget, reguliret und vestgesetzt, an einen andern sogenannten modum decimandi nicht gedacht, sondern es bey dem hergebrachten exercitio juris decimandi belassen worden, woraus sich eine stillschweigende Begebung eines grössern Rechts, wann gemeldtes Stifte eines gehabt, schliessen lässet, gestalten, daß derjenige, welcher zu der Zeit und an dem Orth, wo er sprechen und sein Recht in seinem ganzen vermeintlichen Umfang geltend machen sollte und konnte und es dennoch unterlassen, auf dasselbe zum Theil renunciiret habe, billig zu vermuthen stehet.

2.) Ich auf meine Ehre und Pflichten das Publikum versichern kann, daß seit den 18. Jahren, die bereits meiner Durchlauchtigsten Landesherrschaft bey Höchst Ihre Justizcancley zu Jungen zu dienen die Gnade gehabt, keine von den Hungischen Burgern begangene Zehend Betrügereyen zur Bestrafung angezeigt, auch keine Beschwerde wegen allzustark gebundener Garben oder Eichling geführt worden. Und

3.) der vermeinte Verlust am Zehenden, welcher von der Zerstückelung der Aecker herrühren soll, in Rücksicht auf die ganze Hungische Terminney fast von gar keinem Belang ist, indeme ein Acker von einem halben Viertel Zehendreich wird, wann er nur Ordnungsmäßig gebauet und gedunget worden, in gedachter Bemerkung hingegen wenige Stücke Landes anzutreffen sind, so weniger als ein halbes Viertel halten.

Allem Ansehen nach aber gilt es dem Stifte nicht sowohl um die Garben, welche auf einem durch die Theilung aus der Anzahl der Zehendergiebigen Grundstücken gekommenen Acker, als um die Garben, so auf einem Zehendreichen Acker über 11. bis auf 21. gebunden werden.

Denn

Denn da von diesen von unfürdenklichen Zeiten her kein Behende gegeben worden; so will nunmehr mehrgedachtes Stifte unter dem Beystand der rei merae facultatis einer von denen vier barmherzigen Schwestern, wovon die 3. andere clausula codicillaris, clausula praetoris generalis und clausula rebus sic stantibus heissen, selbige unter das Behendrecht ziehen.

S. LI.

In dem von der löbl. Juristenfacultät zu Erfureh, deren tiefe Einsichten in den Grundsätzen der Rechtsgelehrsamkeit man sonst zu verehren Ursach hat, abgefaßten Urtheil ist zwar auch dem Stifte zu Lich die Befugnis den kleinen Behenden erheben zu lassen zugesprochen worden.

Allein da die Zungische Oberpfarr in dem Besitz desselben sich befindet und noch nicht desfalls von mehrgemeldtem Stifte belanget worden, ein Urtheil aber, wobey man wesentliche Erfordernisse auffer Augen gesetzt, nicht rechtskräftig werden mag; so wird es auch bey dem von ersagter Oberpfarr hergebrachten Besitz in so lang sein Verbleiben haben müssen, bis von dem judice competente nach vorhergegangener Rechtsgenüßlichen Untersuchung der Sache das rechtliche erkannt worden.

Wohernach aber mehrgedachte Zungische Burgerschaft sich nöthigen Falls an den zwischen dem Stifte zu Lich und Stadtrath zu Zungen den 27ten April 1575. getroffenen Vertrag, worinnen die zum kleinen Behenden gehörige Früchte bestimmt und nahmhaft gemacht worden, auf das genaueste halten, und das Behendrecht nicht weiter erstrecken lassen wird.

Beilagen.

Nro. 1.

Copia.

Wir Friederich Wilhelm, Graf zu Solms. Braunfels, Greifenstein und Lungen, auch zu Tecklenburg, Crichingen und Lingen, Herr zu Münzenberg, Rheda, Wildenfels, Sonnenwald, Pürlingen, Dorstweiler und Beaucourt 2c. 2c. Zugenern hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu wissen, daß nach dem der Zehent um Unsern Flecken Wölfersheim den geistlichen Stift zu Ilbenstadt, Canonici Ordinis Praemonstratensis, Maynzischen Erzbischofthums, in der Wetterau gelegen (ausser deme so Uns, denen von Schenck, und der Pfarrr daselbst zustehet) meistens gebühret, und solchen bishero in Besiz gehabt, aber wegen dessen Erhebung zwischen Uns, Unsern Untertanen und wohlbesagtem Stifte einige Zeithero Strung gewesen, indeme bemeldtes Stifte die Auszehentung von Acker zu Acker aufzuzehlen präterdiret, auch desfalls eine ihm gewührige Sentenz an dem Hochpräst. Kayserl. und Reichs. Cammergericht unterm 10ten Junii a. p. erhalten, worauf Wir beyderseits Befugnisse in Erwegung gezogen und befunden, wie Uns und Unsern Untertanen besser gerathen seye, wann diese Sache in Güte verglichen und abgemachet würde. Solchemnach sind Wir mit Ihro Hochwürden dem zeitlichen Prälaten mehrermelerten Stiftes Ilbenstadt Herrn JACOBO, Priore und ganzem Capitul dergestalten überein gekommen, und sich wie unterschiedlich folget, verglichen als

- 1.) Soll wohltermelertes Stifte inskünftige die Landwehr, Viehtrieb und zwey Bürgoldische Aecker, so weit dessen Decimationsrechte gehet, auch auszehenten,

zehenten, dargegen aber hat Uns dasselbige so viel Wir hier verliehren und sich etwa bis etliche und vierzig Garben, oder Sichling erstrecken mögte, von dessen eigenen Zehenten am Limberg, welcher am Fuß des Berges anfängt, und in dem an der Seiten von der Landwehr herum, bis herunter auf die Herrschaftel. Wiese sich ziehet, und dermalen von 1.) Johann Adam Ulrich, 2.) Johann Henrich Keller, 3.) Conrad Heyer. 4.) Johann Henrich Lung, und 5.) Johann Henrich Keller im Besiß seyenden Aecker zu dem Unserigen Zehenten welcher vom Berg auf diesen stößt, benebst den zwey Wellersheimischen Aeckern ganz, so Wir bishero nur halb gezehentet, derges stalten cediret und zu ewigen Tagen überlassen, daß Wir und Unsere Erben sothanen District mit Unserem anstossenden Zehenten vor Uns zehenten lassen und genießsen sollen.

2.) Soll das Stifte instänktige befugt seyn, dessen Zehenten, so viel das Winterfeld betritt (denn es im Sommerfeld nicht practicable) auf ein oder etliche folgende Tage, ehe und bevor ein Sichling oder Garbe von denen Unterthanen nacher Haus geführt, selbstn voraus zu zehenten, ausgeschieden, wann ein Unterthan aus Mangel Brods was frühzeitig heimführen müste, doch soll er solches anzeigen, damit der Stifteische Zehenter es aufnotire und solches nicht verkürzet werde, und damit auch im Sommerfeld Ordnung gehalten werde und alles ohne Streit bleiben möge, so soll das Stifte ebenmäßig befugt seyn, so balden ein Acker aufgebunden, in Beyseyn des Eigenthümers, welcher aber den Zehentenhüter nicht soll aufhalten den Zehenten zu nehmen und wegzuführen, ehe und bevor aber der Zehenten nicht abgestattet, mag keiner dessen Früchte nacher Haus führen, worinn aber jedoch die Zehenter keine Gefährte brauchen sollen. Und damit

3.) es bey dem Vorauszehenten im Winterfeld ordentlich und ohne einigen Unterschleif zugehen möge, so soll dem Stifte frey stehen etliche Gerichtsmänner

richtsmänner gegen ein Fuder Stroh dessen Zehentenhüter zu zuordiniren, in welcher Beyseyn dann alles aufgezehret werden solle. Was nun

4.) Die Art und Weise des Auszehenten selbstn betrifft, so ist abgeredet und von beyden Theilen acceptiret worden, daß inskünftige von 5. 6. 7. und 8. Sichlingen oder Garben nur ein halber, von 9. und 10. aber ein ganzer gegeben werden soll, doch aber daß hierunter von denen Eigenthümern keine Gefährte im Binden gebraucht werden, immassen wann derselbe gegen sein gewöhnliches Gebände, etwa 3. oder 4. Sichling oder Garben binden solte, worauf füglich und nach der Augenmaas seines andern Gebändes fünf hätten gebunden werden können, so soll er nicht nur einen halben geben, sondern auch noch gestraft werden, diesem nach verstehets sich nun auch von selbstn, daß wann auf einem Acker 11. 12. 13. und 14. gebunden werden, der Eigenthümer nur einen Zehenten reicher: Weilen aber mit den Haufen hierunter ein Unterschleif vorgehen, und drey starke Sichling in die Mitte gestellt werden könnten, so sollen solche, wann das Stift es verlangen würde, zusammen geleyet und dann ausgezehndet werden, worbey aber noch weiter versehen worden, daß bey dem Auszehenten es darbey bleibet, daß, auf welcher Seiten der Zehenter anfängt zu zählen, auf der muß er auch bleiben und den Zehenten nehmen, wie es trifft, und hat nach dem zählen keine Wahl mehr, doch wollen Wir auch die Verfügung dahin ernstlich thun, daß vor das künfftige die Acker unter einem halben Morgen nicht verschliget werden.

5.) Bey Anschlagung der Sichel soll das Stift auch gleich einen Zehentenhüter schicken, damit der Nothdürfftige zu Hohlung Brodkorns nicht gehemmet werde. Wann aber die Gemeinde mit Schneiden und Binden fertig ist, so soll das Stift um im Einführen keinen Halt zu machen gleich schuldig seyn, wann es das Wetter zuläßt, auf vorher beschriebene Weise auszuzehenten.

6.) Wole

6.) Wollen Wir dem Stifte nicht nur auch erlauben und gönnen, so viel Scheuern, als zu Unterbringung der Früchten nöthig, in Wölfershelm zu Zinsen oder zu Miethen, sondern können auch geschehen lassen, daß dessen Zehnten Distrikt (so viel es thunlich und Unsern Unterthanen in ihren A.ckern ohnschädlich) auf dessen Kosten mit gewöhnlichen oder gebräuchlichen Zehnten Steinen ausgesteinert werde.

7.) Solle dem Stifte frey stehen, die Zehenthüter her- und anzunehmen wo es will, doch mit dieser Condition, daß sie von einem zeitlichen Beamten und zwar nur das erstemal wann sie angenommen, in Pflichten genommen werden. Weilen nun schlußlich und zum

8.) durch diesen Vergleich der ganze Zehnten Proceß aufgehoben worden, und seine völlige Endschaft erreicht, so renunciiren beyde Theile demselben in bester Form Nichtens, absonderlich aber das Stifte auf alle Kosten und Schaden und was es desfalls etwa an die Gemeinde vor Ansprüche machen könnte, wodurch dann vorkünftige alle Spaltung und Irrungen ein für allemal gehoben seyn werden.

Des endes dann Wir Graf Friedrich Wilhelm, zu Solms, Braunfels, Greifenstein und Lungen, auch zu Tecklenburg, Crichingen und Lingen, Herr zu Münzenberg, Rheda, Wildenfels, Sonnenwald, Püttligen, Dorstweiler und Beaucourt, in Unserem und Unserer Erben oder Nachkommenen Namen, das ermbte Stifte bey diesem Vergleich und allem was darinn versprochen worden, kräftigst zu Handhaben und zu schützen hiermit versprechen, falls aber gegen Vermuthen diesem Vergleich, in ein und anderem ab Seiten der Unterthanen contraveniret werden sollte, so will das Stifte nicht mehr an solchen gebunden seyn, sondern behält

sich dasjenige, so wie es Eingangß ermeldt, am Kayserl. und Reichß. Cammergerichte per Sententiam erhalten, in allen Stücken bevor. Alles treulich und sonder Gefährte. Dessen zu Urkund seynd dieser Exemplarien drey gleichlautende errichtet, von allen Theilen unterschrieben, sigilliret und jedem eines zugestellet worden. So geschehen Wölfersheim, den 22ten Junii 1734.

In Abwesenheit Ihro Hochgräfl. Gnaden und auf Dero Special gnädigsten Befehl,

Hochgräfl. Solms-Tecklenburgische
Regierungs-Canzlien.

L. S. von S. Lucius. J. M. Steff.

L. S. JACOBUS Abbas Ilbenstadtens. mppr.

L. S. J. Carl Glöb, Schultheiß.

Copia?

Copia.

Zu wissen seye hiermit, daß demnach die Gemeinde Wölferheim bey Ausfertigung und Unterschreibung des Zehenten Verguchs einen Anstand in dem Fall (daß kein Stück unter einem halben Morgen getheilt werden sollte;) genommen, zumalen weilten es öfters bey Schwisterlichen Erbtheilungen unmöglich geschehen könne, alles so einzurichten, damit nicht ein Stück Krautgarten, oder anderes nahe angelegenes Stück vertheilet werden müssen, und einfolglich hierinnen eine Declaration begehret worden; also declariren und bezeugen wir Abt und Prior Namens unsers Closters in solchem Fall, wann es anders nicht in der Absicht geschieht uns in unserem Zehenten vorsetzlich zu verkürzen, und keine andere Gleichheit unter Geschwistern getroffen werden mögte, als ein Stück unumgänglich unter einem halben Morgen zu verstückeln, wir solchen Falls es geschehen lassen, darbey aber expresse reserviret und ausbehalten haben wollen, wo es nicht die Noth erweislich erfodere; alles in diesem wie auch andern Puncten darbey zu lassen, wie es in denen Gegeneinander ausgehändigten gleichlautenden Verglichen enthalten ist. Urkundlich dessen haben wir aus Liebe zum Frieden und Einigkeit diesen Revers selbst eigenhändig unterschrieben und behörig besiegelt. So geschehen Södel den 22ten Junii 1734.

L. S. JACOBUS Abbas Ilbenstadtenfis mppria:

F. WERNERUS VIZER, Subprior. mppria:

F. MELCHIOR KIR, mppria,

Nro. 2.

Auf erhobene Klage, dawider vorgeschützte Exceptiones, und übriges Einbringen, in Sachen des Marien Stiffts zu Lich, Klägers am einem, entgegen und wieder die Bürgerschaft zu Hungen, Beklagten am andern Theile; erkennen Fürstl. Solmsische zur Justt geordnete zu Hungen verordnete Räte und Berehtshaber, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, vor Recht;

Daß das klagende Stifte so wohl bey dem aufzehlen des Zehendens von einem Acker zum andern, als auch bey der Befugnis den Zehenden von kleinen Früchten zu fordern, Einwendens ohngeachtet, zu schützen, es könnte und wolte denn die beklagte Bürgerschaft, daß sie von einem oder dem andern dieser Rechte befrehet sey, binnen Ordnungsfrist, mit Vorbehalt des klagenden Stiffts Wohnort, beyder Theile Eides Delation und anderer rechtlichen Nothdurft, wie recht erweisen, welchenfalls in der Sache ferner ergienge, was Rechtens.

Von Rechtswegen.

L. S.

Daß dieses Urtheil denen Uns zugesandten Actis und Rechten gemas, bekennen Wir, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät bey der Univerfirät zu Erfurth, mit Unserm hieneben aufgedruckten Insiegel.

Nro. 3.

Nro. 3.

RATIONES DECIDENDI.

Dobwohl die beklagte Bürgerschaft sich auf eine possessionem immemorialem gründen, und mittelst derselben behaupten wollen, daß Klagen des Stifts sein Zehndrecht ein anders, als bisher geschehen, in ihren Feldern ausgeübt und so wenig sich der Auszehndung von einem Acker zum andern, als der Bezehdung von kleinen Früchten angemast habe, und die Zehndberechtigte, gleich wie alle andere jura realia, sowohl per conventionem, als possessionem limitirt werden können, in dessen Betracht auch Serenissimus pie defunctus Inhalts derer Zeugen Aussagen fol. Act. 28. seqq. die Aufzählung des Zehndens in der Billinger Bemerkung gemisbilliget, und solche zu unterlassen andvigtst befohlen hätten, maassen denn der Vertrag sub A. fol. Act. 45. in verbis:

„ was sonst sich deutlich zu Tage lege, daß die observanz in Zehndfachen überall zur Richtschnur genommen und solche darnach beurtheilet werden müsten „

welchem zu folge, daß nicht wie geschehen, zu erkennen gewesen, es das Ansehen gewinnen mögte; dennoch aber und dieweil die Beklagte, daß dem Klagen Stifte ein jus decimandi universale zusiehe, nicht widersprechen können, und hierwieder die angezeigte possessio immemorialis von keiner Betrachtlichkeit ist, maassen wenn schon Kläger ihr Fortzählungsrecht in undenklichen Jahren nicht exerciret, noch ihr Zehndrecht in Absicht derer kleinen Früchte ausgeübt haben, solches jedoch hierdurch ihme als eine res merae facultaris und die von ihrem arbitrio dependiret, nicht benommen werden können,

§ 3

können, sondern hierzu, daß die Beklagte dieser Befugnis widersprochen, und die Kläger bey dem Widerspruch acquiescirt haben, erforderlich ist,

ROSENTHAL de feudis cap. V. conl. 25.

oder auch daß durch einen Vertrag die Befugnis aufgehoben worden, dargehan werden muß, maassen ein jus prohibendi, dergleichen die Beklagte präcendiren, per actus possessorios simplices nicht erlangt werden kann, sondern zu dem Ende actus prohibitivi vorhanden seyn müssen,

WERNHER Parte I. obf. 87.

wowieder das obangezogene Zeugenverhör in keine Betrachtung zu ziehen, sind femalen Serenissimum damalen besondere Umstände zu dieser Verordnung bewogen haben mögen, welche von einem Fall auf den andern nicht extendirt, noch eines dritten Recht zu schwächen, angezogen werden können, wie denn auch der Vertrag sub A. fol. 45. hierher ganz und zumal nicht applicirt werden kann, anzwogen er nur von der Quantität des zu prästirenden Zehendens, und daß hierinnen die observanz zur Richtschnur genommen werden sollte, disponiret, keinesweges aber auf besondere dem Zehendrechte anlebende Befugnisse extendirt werden kann, folglich es lediglich darauf ankommt, ob die Beklagte, daß sie durch eine convention oder durch eine contradiction, wobey die Kläger die behörige Zeit hindurch acquiescirt haben, von deren Kläger Befugnis befreyet worden, erweisen können; Solchemnach ist von Uns wie im Urtheile enthalten, rechtlich erkannt worden. Signatum Erfurth den 19ten November 1771.

Decanus, Senior und andere Doktores
der Juristenfacultät bey der Uni-
versität daselbst.

Nro. 4.

Nro. 4.

EXTRACTUS.

Vertrags, zwischen denen beyden Gräuelichen Häusern, Solms-
Braunfels und Solms-Lich, die Pfar Hoingen betref-
fend. Anno 1580. uffgericht ic.

Wir Hans Georg, Graue zu Solms, Herr zu Münzenberg
vndt Sonnenwald ic. Bekennen vndt thun kund hiermit men-
iglich, nachdeme sich Mißverstandt zugetragen, zwischen den Wohlgebornen
Philipsen und Chunraden Batter vndt Sohn, Grauen zu Solms,
Herren zu Münzenberg, auf einer: Dann Ernstten Eberhardten und
Hermannen Adolphen, auch Grauen zu Solms, Herren zu Mün-
zenberg vndt Sonnenwald anderseits: Daß mit Tren v. guten Wissen
vndt Willen Wir sich nachfolgender Gestalt solcher Irrungen halber, gütlich
vndt endtlich Vertragen.

Nemblich vndt zum ersten, die Pfar Hoingen belangend, daß dieselb
vndt derselben Praesentation nach Ausweisung der Donation vndt darauf ers-
folgte Confirmation vndt Cession bey dem Stamm Lich bleiben, gleichwohl
auch J. L. auf zutragendem Fall, des Vacuans, eine gelärte vndt richtige
Persohn, damit die Bürger zu Hoingen genugsam versehen, darauf präsen-
tiren vndt demselben zu seiner Besoldung folgen lassen.

Nemblich fünf Gulden Zins, gefallen zu Langd, Wilden, Nonrodt
vndt Hoingen.

Vier Gänß gefallen von zweyen Häusern zu Hoingen.

Dritthalben Gulden gefallen Järlich in die Catharina zu Langsdorff
vndt Hoingen.

Ein

Ein Achtel Korn zu Langsdorff geben Matthäus Erben von Vogel Weigels Gütern.

Sechs Gulden geben Bürgermeister zu Hoingen für den kleinen Zehendt, nemlich für den gezüngst, in der Stat, vnde Gewächs in Garten als Aepfel, Bieren, Mören, Zwiiffelen vnde Oly, dagegen muß der Pfarherr einen Eber halten.

Einen kleinen Zehendt zu Inheiden, thutt Jährlich umb ein Gulden.

Vier Gulden ungefehr thutt Jährlich das Opfer in der Stat Hoingen: Neun Achtel Korn vnde funfzehn Gulden Pension zu Sich.

Ingleichem was aus dem verkauften Pfar gut zu Langd erlöset, welches zum Theil erlegt, zum Theil noch ausstehet.

Fünf Gulden von St. Sebastians Altar.

Sechzig funf halben Gulden, Jährlicher Pension, welche hin vnde wieder im Flecken, vom verkauften Pfar Gut fällig.

Zwölff Morgen Landes in allen Flecken, dritthalb Morgen Wiesen. Underthalb Viertel Kappesgarten.

Ein Baumgarten, häit ungefehr 1. Morgen.

Der Heu Zehendt thut 4. fl.

Der Rüben, Kraut vnde Glachs Zehende.

Was sonst mehr von Geistlichen Gefällen, den grossen Zehenden; vnde sonst nichts ausgenommen, bis dahero dem Stiffte Sich aus Hoingen gefolget, daß soll Ihnen auch hinfürter ohne Uffhalt vnde Wegerung fern ner folgen vnde gegeben werden.

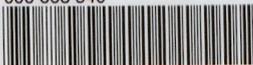




Ki 4253

ULB Halle
006 663 540

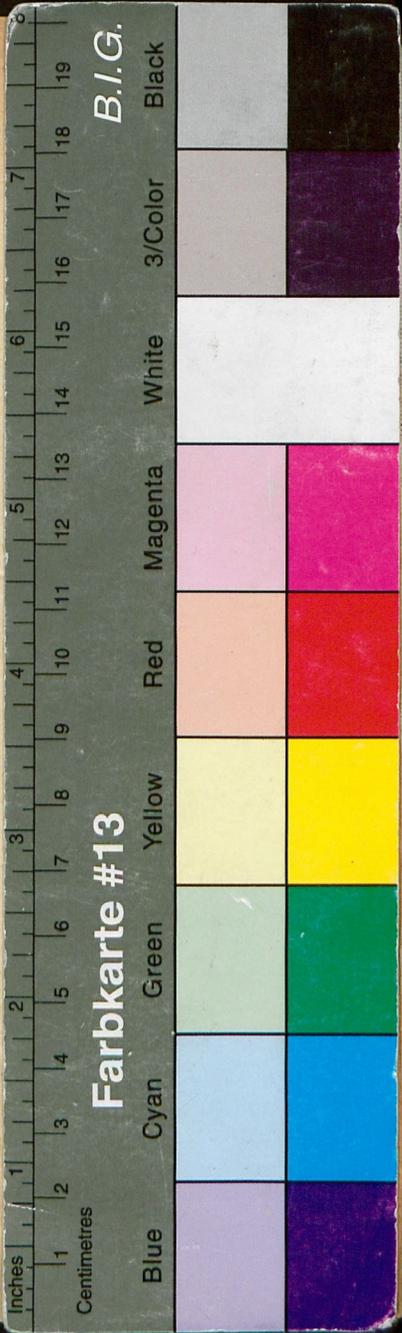
3



VD 18







9
Wilhelm Carl Friederich Ganes,
Fürstl. Colms, Braunsfelischen Rathes bey der Hungischen Justiz, Canzler

rechtliches
B e d e n k e n ;

über
das Zehendrecht
und die dabey statt habende Verjährung.



Ki 4253

Laubach,
zu finden, bey Franz Maximilian Hildebrandt,
Hochgräf. Hof- und Regierungs- Buchdrucker. 1779.

